

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger  
Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung vom

**Donnerstag, 8. Dezember 2022, 19.30 Uhr**

im Gemeindesaal über der Turnhalle Löhningen  
teilzunehmen.

Traktanden

- 1 Jungbürgeraufnahme
- 2 Bericht und Antrag zum Bruttokredit über CHF 94'000 für die Strassensanierung Steimüri
- 3 Budget 2023: Abnahme des Budgets für das Jahr 2023
- 4 Bericht und Antrag zur Revision der Gebührenreglemente
  - 4.1 Teilrevision Wasserreglement
  - 4.2 Totalrevision Abwasserreglement
  - 4.3 Teilrevision Beitrags- und Gebührenverordnung
  - 4.4 Teilrevision Baugebühren
- 5 Bericht und Antrag zur Totalrevision der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau
- 6 Bericht und Antrag Zusammenführung der Feuerwehr Neuhausen am Rheinfall, des Betriebsfeuerwehrverbands Rhyfall und des Wehrdienstverbands Oberklettgau WVO
- 7 Bericht und Antrag zum Betrieb eines Mittagstisches
- 8 Bericht und Antrag zur Teilrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglements
- 9 Schlussabrechnung Sanierung Wasserleitung Goldackerweg
- 10 Verschiedenes

Benützen Sie die Gelegenheit, über die Traktanden der Gemeindeversammlung bereits an der

**Orientierungsversammlung vom**

**Dienstag, 29. November 2022, 19.30 Uhr**

im Kleeblattsaal zu diskutieren.

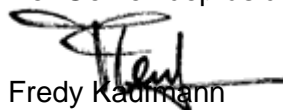
Bezüglich der Stimmberechtigung und Stimmpflicht verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Teilnahme an der Gemeindeversammlung für Stimmpflichtige bis zum vollendeten 65. Altersjahr obligatorisch ist.

Wer diese Pflicht ohne Entschuldigung versäumt, wird mit CHF 6.-- gebüsst. Entschuldigungen sind unter Angabe der Gründe bis zum 12. Dezember 2022 der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Löhningen, 1. November 2022

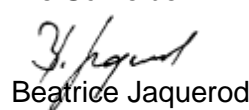
**Namens des Gemeinderats Löhningen**

Der Gemeindepräsident



Fredy Kaufmann

Die Schreiberin



Beatrice Jaquero

**Traktandum 2**  
**Bericht und Antrag des Gemeinderats Löhningen**  
**zum Bruttokredit von CHF 94'000**  
**für die Strassensanierung Steimüri**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach Art. 26 Abs. 1 lit. i Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Feststellungen

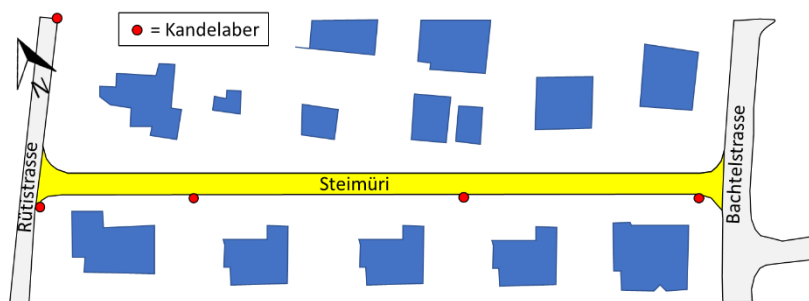
Im Jahr 2018 wurde in der Steimüri die bestehende Wasserleitung aus Guss durch eine Kunststoffleitung ersetzt. Im Bereich der erneuerten Wasserleitung wurde damals eine Tragschicht eingebracht. Diese wurde zum Abschluss hin so eingebaut, dass diese Fläche für den späteren Deckbelag nicht gefräst werden muss.

Parallel zur Wasserleitung wurde beim Bau ein Leerrohr für das EKS verlegt. Bei der vorhandenen öffentlichen Beleuchtung sind die Leuchtmittel teilweise veraltet und die Ausleuchtung ist suboptimal.

Vorhaben

Auf der gesamten Strasse Steimüri (ca. 650 m<sup>2</sup>) wird ein neuer Deckbelag eingebaut, und auf der Südseite wird der Abschluss erneuert.

Die vorhandenen drei Kandelaber in der Steimüri sowie zwei bestehende Kandelaber in der Rütistrasse werden durch neue Masten mit LED-Leuchten ersetzt. Die Kosten für die dafür nötigen Tiefbauarbeiten gehen zu Lasten der EKS.



Die erwartete Lebensdauer für neue Deckbeläge beträgt ca. 25 Jahre.

Kostenzusammenstellung (Genauigkeit  $\pm 10\%$ , Kosten inkl. MwSt.)

Strassenbau	CHF	66'000.-
Verbesserung öffentliche Beleuchtung	CHF	12'000.-
Bau- und Projektleitung, Unvorhergesehenes	CHF	16'000.-
<b>Zu bewilligender Bruttokredit</b>	<b>CHF</b>	<b>94'000.-</b>

Antrag

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. dem Bruttokredit von CHF 94'000.- für die Sanierung der Steimüri zuzustimmen.
- II. Den Gemeinderat zur Aufnahme entsprechender Bankkredite zu ermächtigen.

Löhningen, 9. November 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann  
Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod

**Traktandum 3**  
**Bericht und Antrag des Gemeinderats Löhningen**  
**betreffend Abnahme des Budgets 2023**  
**der Gemeinde Löhningen**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Bei einem gleichbleibenden Gemeinde-Steuerfuss von 89 % schliesst das Budget für die Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 84'700 ab.

<b>Gestufferter Erfolgsausweis</b>		<b>Budget 2023</b>	<b>Budget 2022</b>	<b>Rechnung 2021</b>
30	Personalaufwand	1'894'100	1'789'800	1'760'190.05
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	945'800	918'100	936'566.55
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	380'200	384'200	336'600.44
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen FK	-	-	-
36	Transferaufwand	3'103'800	3'029'000	2'825'538.90
37	Durchlaufende Beiträge	200	-	265.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>6'324'100</i>	<i>6'121'100</i>	<i>5'859'160.94</i>
40	Fiskalertrag	4'430'500	4'372'000	4'313'569.10
41	Regalien und Konzessionen	5'300	5'300	5'300.00
42	Entgelte	964'700	948'300	890'788.35
43	Verschiedene Erträge	500	500	854.90
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen FK	-	-	-
46	Transferertrag	638'600	711'000	818'630.93
47	Durchlaufende Beiträge	200	-	265.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>6'039'800</i>	<i>6'037'100</i>	<i>6'029'408.28</i>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-284'300</b>	<b>-84'000</b>	<b>170'247.34</b>
34	Finanzaufwand	22'100	45'900	21'324.25
44	Finanzertrag	80'400	70'500	189'635.15
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>58'300</b>	<b>24'600</b>	<b>168'310.90</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-226'000</b>	<b>-59'400</b>	<b>338'558.24</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag	100'000	50'000	-
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>100'000</b>	<b>50'000</b>	<b>-</b>
90	<i>Einlagen in Eigenkapital (Spez.finanz., Fonds, Legate, etc.)</i>	<i>-2'300</i>	<i>-128'600</i>	<i>-102'780.71</i>
90	<i>Entnahmen aus Eigenkapital (Spez.finanz., Fonds, Legate, etc.)</i>	<i>43'600</i>	<i>125'400</i>	<i>122'780.71</i>
	<b>Veränderungen der Spezialfinanzierungen, Fonds und Legate im Eigenkapital</b>	<b>41'300</b>	<b>-3'200</b>	<b>20'000.00</b>
	<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-84'700</b>	<b>-12'600</b>	<b>358'558.24</b>

Gemeindefonds:

	Zuweisung	Entnahme
Strassenbau-Fonds	-	30'000
Wasserversorgungs-Fonds	-	7'500
Kanalisations-Fonds	-	6'100
Abfallwirtschafts-Fonds	2'300	-

Investitionsrechnung:

Konto Nr.		Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	Allgemeine Verwaltung	75'000	-	127'500	-	83'714.45	-
1	Öffentliche Sicherheit						
2	Bildung	-	-	-	-	118'521.33	-
3	Kultur, Sport und Freizeit						-
6	Verkehr und NRÜ	150'000	-	165'000	-	130'567.30	4'552.00
7	Umweltschutz und RO	160'000	102'000	820'000	145'000	280'298.45	213'484.66
	<b>Total</b>	<b>385'000</b>	<b>102'000</b>	<b>1'112'500</b>	<b>145'000</b>	<b>613'101.53</b>	<b>218'036.66</b>
	<b>Ausgabenüberschuss</b>		283'000		967'500		395'064.87
	<b>Einnahmenüberschuss</b>						

Für einen weiteren Vergleich mit den Vorjahren nachfolgend die Übersicht nach Funktion:

Zusammenzug Erfolgsrechnung:

Konto Nr.	Zusammenzug	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	899'200	153'700	844'700	143'700	838'365.04	162'003.84
1	Öffentliche Sicherheit	252'500	132'700	222'000	121'000	244'371.67	166'381.15
2	Bildung	2'649'300	8'200	2'540'700	6'200	2'488'877.07	6'817.95
3	Kultur & Freizeit	62'200	3'500	72'200	4'800	46'005.05	1'971.50
4	Gesundheit	485'800	203'000	620'900	304'000	594'299.70	279'391.00
5	Soziale Wohlfahrt	879'600	105'400	782'700	112'200	690'242.00	123'793.03
6	Verkehr	247'400	161'300	235'100	123'500	187'406.32	101'995.36
7	Umwelt & Raumordnung	774'200	734'700	762'700	712'600	746'274.64	684'063.70
8	Volkswirtschaft	123'400	58'300	109'000	52'800	72'154.95	31'323.45
9	Finanzen & Steuern	46'800	4'774'900	171'500	4'768'100	139'294.71	4'848'108.41
	<b>Total</b>	<b>6'420'400</b>	<b>6'335'700</b>	<b>6'361'500</b>	<b>6'348'900</b>	<b>6'047'291.15</b>	<b>6'405'849.39</b>
	<b>Aufwandüberschuss</b>		84'700		12'600		
	<b>Ertragsüberschuss</b>					358'558.24	

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Budget zuzustimmen und den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 89 % (Vorjahr: 89 %) der einfachen Steuer festzulegen. Der in der Erfolgsrechnung budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 84'700 (Vorjahr CHF 12'600) wird dem Eigenkapital entnommen werden können.

Löhningen, 6. November 2022

Die Rechnungsprüfungskommission Jürg Rahm und Daniel Müller

---

**Die detaillierte Version des Budgets 2023 inklusive Bericht und Antrag der RPK  
liegt auf der Gemeindeverwaltung zum Mitnehmen auf.  
Bitte beachten Sie die Schalteröffnungszeiten.  
Ebenfalls möglich: Download von [www.loehningen.ch](http://www.loehningen.ch)**

---

Der Gemeinderat hat das Budget 2023 der Gemeinde Löhningen genehmigt.  
Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	6'420'400
Gesamtertrag	CHF	6'335'700
Aufwandüberschuss	CHF	-84'700

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	385'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	102'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	283'000

Investitionen Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Betriebsverlust	CHF	-7'500
Abwasserbeseitigung	Betriebsverlust	CHF	-6'100
Abfallbeseitigung	Betriebsgewinn	CHF	2'300

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %) CHF 4'528'090

Steuerfuss 89%

Antrag:

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023
- II. Erhebung einer Gemeindesteuer von 89 %
- III. Erhebung eines Wasserzinses von CHF 2.50/m<sup>3</sup> zuz. MwSt.
- IV. Erhebung einer Abwassergebühr von CHF 3.30/m<sup>3</sup> zuz. MwSt.

Löhningen, 1. November 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann  
Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach Art. 26 Abs. 1 lit. g Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung über die Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden.

#### Feststellungen

Die Gemeinde Löhningen hat die notwendigen Vorschriften rund um das "Bauen" in der Gemeinde zu regeln. Diese werden in den folgenden Reglementen festgehalten:

- Bauordnung
- Zonenplan
- Reglement der Wasserversorgung
- Reglement über die Erhebung von Abwassergebühren
- Beitrags- und Gebührenverordnung
- Verordnung über die Verrechnung von Baugebühren

#### Vorhaben

Die vier letztgenannten Reglemente entsprechen teilweise nicht mehr den übergeordneten Vorgaben und den kommunalen Bedürfnissen, weshalb der Gemeinderat entschieden hat, sie zu prüfen und wo notwendig anzupassen. Dies betrifft die technischen Inhalte sowie auch die Gebühren. Zur fachlichen Begleitung bei der Überarbeitung der Reglemente wurde das Ingenieur- und Planungsbüro Bürgin Winzeler Partner AG aus Schaffhausen beigezogen.

Die Unterlagen wurden durch die kantonalen Fachstellen des Kantons Schaffhausen vorgeprüft und die Gebühren durch den Preisüberwacher des Bundes geprüft. Es wurden keine Mängel oder übermässige Gebühren festgestellt.

Die neuen oder revidierten Reglemente und Verordnungen sollen im Wesentlichen:

- den aktuellen Gesetzen und Normen entsprechen,
- den heute angewandten Begrifflichkeiten entsprechen,
- den heutigen gesellschaftlichen Erwartungen entsprechen und Rechnung tragen.

Nachfolgend die wesentlichsten Änderungen:

#### **Wasserreglement**

Das Reglement der Wasserversorgung Löhningen (Wasserreglement) stammt aus dem Jahr 2007 und wird einer Teilrevision unterzogen. Alle Änderungen sind in der Fassung des überarbeiteten Wasserreglements "mit Änderungen" ersichtlich.

Inhaltlich werden gewisse Begrifflichkeiten angepasst und doppelte Nennungen gelöscht. Das Prüfen, Einmessen und Nachtragen der neu erstellten Leitungen im Leitungskataster werden auf Kosten des Bezügers ausgeführt. Der Gemeinderat ist neu berechtigt, Installationsfirmen die Konzession für die Ausführung von Installationsarbeiten zu entziehen.

Die Gebühren für den Bauwasseranschluss werden neu im Wasserreglement und nicht mehr in der Verordnung über die Verrechnung der Baugebühren aufgeführt. Der Wasserzins wird neu im Anhang zum Wasserreglement aufgeführt, wird gegenüber 2021 jedoch nicht verändert und bleibt bei CHF 2.50/m<sup>3</sup>. Weiter wurde ein Glossar mit den Erläuterungen der wichtigsten Fachbegriffe aufgeführt.

### **Abwasserreglement**

Das Reglement über die Erhebung von Abwassergebühren der Gemeinde Löhningen stammt aus dem Jahr 1979 und umfasst lediglich acht Artikel. Es entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Gegebenheiten und wurde deshalb gesamthaft überarbeitet. Die Änderungen wurden in einer synoptischen Darstellung dargestellt.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich diverse Gesetzesänderungen, Fortschritte in der Technik, Weiterentwicklung in der Gesellschaft sowie Erfahrungen in der Verwaltung. Während im aktuellen Reglement vieles nicht geregelt wird, soll das neue Abwasserreglement die für die Sicherstellung eines geordneten Betriebes der Abwasserentsorgung notwendigen Bestimmungen enthalten. Dies führt dazu, dass das Reglement von 8 auf 32 Artikel ausgeweitet wird.

Für die Abwassergebühren wird neu eine Grundgebühr von CHF 60.00 pro Wohneinheit oder Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb pro Jahr verrechnet. Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch, bei Regenwassernutzungsanlagen nach der in die Kanalisation eingeleiteten Regenwassermenge erhoben. Bei Landwirtschaftsbetrieben mit mindestens 10 Grossvieheinheiten kann zudem ein Abzug für die Berechnung der Abwassergebühr geltend gemacht werden. Insgesamt soll damit die Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung von Gärten etc. gefördert werden und damit der Wasserverbrauch verringert werden. Die Abwassergebühr bleibt gegenüber 2021 unverändert bei CHF 3.30/m<sup>3</sup> Wasser.

### **Beitrags- und Gebührenverordnung**

Die Beitrags- und Gebührenverordnung stammt aus dem Jahr 2005. Die Änderungen sind in der Fassung der überarbeiteten Beitrags- und Gebührenverordnung "mit Änderungen" ersichtlich.

Im Rahmen dieser Teilrevision wurden die Begrifflichkeiten wie beispielsweise Erschliessungsbeiträge anstelle von Mehrwertbeiträge angepasst. Neu wird der Umgang mit Mehrwerten bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone geregelt und die Fälligkeit der Erschliessungsbeiträge präzisiert. Neu ist auch für Regenabwasser, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese wird jedoch nur bei Neubauten und Umbauten mit einer Veränderung der in die Kanalisation eingeleiteten Fläche fällig.

Aufgrund einer Änderung beim Baukostenindex der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen wurden diejenigen Beiträge, welche indexiert sind, neu berechnet. Die Beitragshöhe ist jedoch unverändert. Da die Stundung von Beiträgen kantonal nicht mehr zulässig ist, musste dies auf kommunaler Stufe auch übernommen werden. Die für die Berechnung der neu eingeführten Regenwasseranschlussgebühr benötigten Abflussbeiwerte werden im Anhang aufgeführt.

## **Verordnung über die Verrechnung von Baugebühren**

Die Verordnung über die Verrechnung von Baugebühren der Gemeinde Löhningen stammt aus dem Jahr 2003. Die Änderungen sind in der Fassung der überarbeiteten Verordnung über die Verrechnung von Baugebühren "mit Änderungen" ersichtlich.

Bauvorhaben unter CHF 10'000 werden mit einer pauschalen Gebühr von CHF 150.- verrechnet (bisher bausummenabhängig) und Bauvorhaben über CHF 10'000.00 mit einer Grundgebühr von CHF 250.- (bisher CHF 100.-) sowie einer von der Bausumme abhängigen Gebühr verrechnet. Diese wird für die ersten CHF 200'000.- auf 4.0 ‰ (heute 3.0 ‰) angehoben. Grund dafür sind die erhöhten Anforderungen und die damit verbundenen grösseren Aufwendungen bei der Prüfung von Baugesuchen. Für die Abnahme des Baugespannes sowie für Baukontrollen werden keine separaten Kosten mehr verrechnet.

Die Gebühren für den Bezug von Bauwasser werden neu im Wasserreglement geregelt, dafür werden in Art. 5a neu die Zuständigkeiten, die Verrechnung der Baukontrolle sowie das Einmessen der Anschlüsse und das Nachtragen im Leitungskataster geregelt.

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Die Teilrevision des Wasserreglements zu genehmigen.
- II. Die Gesamtrevision des Abwasserreglements zu genehmigen.
- III. Die Teilrevision der Beitrags- und Gebührenverordnung zu genehmigen.
- IV. Die Teilrevision der Baugebühren zu genehmigen.

Löhningen, 9. November 2022

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann

Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Gemäss Art. 8 in Verbundenheit mit Art. 41 der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau beschliesst die Gemeindeversammlung über Änderungen der Verbandsordnung.

#### Ausgangslage

Im Jahre 2010 wurde die Verbandsordnung des Zweckverbands Abwasserverband Klettgau niedergeschrieben und von den Gemeinden und der kantonalen Regierung genehmigt. Die Gemeinden Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Siblingen und Wilchingen bilden auf unbestimmte Dauer einen Gemeindeverband für die Sammlung, Reinigung und das Beseitigen der anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer.

#### Feststellung

Durch den Neubau der Abwasserreinigungsanlage (ARA) und die Überarbeitung des Verbands-Generellen-Entwässerungsplans (V-GEP) veränderten sich Abläufe und Organisationen. Ebenso schloss sich die Gemeinde Guntmadingen der Gemeinde Beringen an. Im Zuge dessen ist eine Totalrevision der Verbandsordnung vorzunehmen. Vorab hat das Kantonale Amt für Justiz und Gemeinden (AJG) eine Vorprüfung der Revision vorgenommen. Weitere inhaltliche Punkte konnten berücksichtigt und auf Gesetzmässigkeiten korrigiert werden.

Die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 24. August 2022 hat die Totalrevision der Verbandsordnung einstimmig beschlossen.

#### Bericht zur Verbandsordnung

Einige Bemerkungen zu den wichtigsten Anpassungen:

- Die politische Gemeinde Guntmadingen entfällt ersatzlos, da sie sich zwischenzeitlich mit der Gemeinde Beringen zusammengeschlossen hat und somit ihre Eigenständigkeit aufgab.
- Die Verbandsgemeinden beschliessen über alle Änderungen der Verbandsordnung. Eine Einschränkung nach einzelnen Artikeln ist nicht möglich.
- Es hat sich bestätigt, dass sich eine Teilnahme des Präsidenten des Bau- und Betriebsausschusses oder dessen Stellvertreters an der Delegiertenversammlung bewährt.
- In der Verordnung soll festgehalten werden, dass für die Umsetzung der Festlegung oder Revision des Kostenteilers ein Reglement erstellt ist.
- Ein Vertreter des Kantons (Gewässerschutz) kann nicht zu einer Mitgliedschaft verpflichtet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle hätte das Recht, ein Mitglied in den Bau- und Betriebsausschuss als beratende Stimme zu entsenden. Neu wird notiert, dass der Bau- und Betriebsausschuss falls nötig Fachpersonen beiziehen kann.
- Der Bau- und Betriebsausschuss (BBA) kann Fach-Kommissionen zu verschiedensten Themen bilden, diese können sich den Themen im Detail annehmen und diese für den Ausschuss vorbereiten.

- Der BBA soll eine Befugnis zur Freigabe von neuen einmaligen Ausgaben und wiederkehrenden Ausgaben im verordneten Rahmen erhalten.
- Die meisten Änderungen betreffen Terminologie-Anpassungen ("Budget" statt "Voranschlag", "Jahreskosten" anstelle von "Betriebskosten"), Präzisierungen, Ausformulierungen (Abschreibungsmuster) und Korrekturen (Festlegung des Kostenteilers).

In der ausführlichen Vorlage wird zu jedem zu revidierenden Artikel die Änderung erläutert und begründet. Sie, sowie die neue Verbandsordnung selbst, können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder von der Homepage heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Der an der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Klettgau vom 24. August 2022 beschlossenen Totalrevision der Verbandsordnung des Abwasserverbandes Klettgau zuzustimmen.

Löhningen, 9. November 2022

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann

Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod

**Traktandum 6**  
**Bericht und Antrag des Gemeinderats Löhningen**  
**betreffend die Zusammenführung der Feuerwehr**  
**Neuhausen am Rheinfall, des Betriebsfeuerwehr-**  
**verbands Rhyfall und des WVO**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach Art. 105 Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung über die Genehmigung der Verbandsordnung und damit den Beitritt in einen neuen Zweckverband.

Sachverhalt

Die Exekutiven der Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Beringen und Löhningen sowie die Entscheidungsträger der Unternehmen SYNTEGON, SIG GS und IVF haben die Absicht, die drei bestehenden Feuerwehren (Feuerwehr Neuhausen am Rheinfall, Betriebsfeuerwehrverband Rhyfall, Wehrdienstverband Oberklettgau) in eine gemeinsame Feuerwehr zu überführen.

Im Jahr 2019 wurde ein grobes Umsetzungskonzept für die Schaffung einer gemeinsamen Feuerwehr erarbeitet. Auf dessen Basis haben die beteiligten Partner eine Absichtserklärung zur Umsetzung des Vorhabens unterzeichnet.

Ziel ist es, die gemeinsame Feuerwehr in zwei Phasen zu realisieren:

1. Das bestehende Grobkonzept (Version von Mai 2019) wird im Sinne eines Umsetzungskonzepts vertieft und weiter konkretisiert. Es dient als Entscheidungsgrundlage der Entscheidungsträger und als Handlungsagenda für die organisatorische Zusammenführung der drei Feuerwehren. Die Feuerwehren bleiben in der ersten Phase eigenständige organisatorische Einheiten, kooperieren aber über gemeinsame Aktivitäten miteinander.
2. In einer zweiten Phase soll die gemeinsame Organisation realisiert werden. Der operative Start ist auf den 1.1.2024 vorgesehen.

Erwägungen

Eine gemeinsame Feuerwehr führt zur Optimierung des Einsatzelements und ist in der Lage, die schweren Mittel schneller auf den Schadensplatz zu bringen.

Der grössere Perimeter ermöglicht eine bessere Zuteilung der Aufgaben der Feuerwehr. Kostenseitige Synergiepotenziale (höhere Effizienz) können genutzt werden und die Qualität der Leistungserbringung wird gesteigert.

Der Soll-Bestand einer gemeinsamen Feuerwehr ist bei einem gleich grossen Einzugsgebiet kleiner. Die AdF erhalten mehr Einsatzerfahrung und sind deshalb entsprechend besser qualifiziert. Die Aufgaben für die AdF werden abwechslungsreicher und interessanter.

Heute stehen den drei Feuerwehren insgesamt acht Magazine mit einer Gesamtfläche von 2'940m<sup>2</sup> zur Verfügung. Ziel ist es, dass die gemeinsame Feuerwehr mittelfristig über je ein Magazin in Neuhausen am Rheinfall und in Beringen verfügt (Fläche von 1'400 m<sup>2</sup> pro Magazin), die den Standards einer zeitgemässen Feuerwehr entsprechen.

Der Personalbestand der drei Feuerwehren beträgt derzeit 235 AdF. Die gemeinsame Feuerwehr würde einen Sollbestand von 150 AdF haben (Minimalbestand 136 AdF gemäss kantonalen Vorgaben).

Heute verfügen die drei Feuerwehren über 28 Fahrzeuge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Feuerwehr in der Soll-Situation nur noch 19 Fahrzeuge benötigt.

Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen aus einer Zusammenführung der drei Feuerwehren sollten kostenseitige Synergieeffekte von rund CHF 191'000.- resultieren. Der volle Synergieeffekt dürfte mittelfristig, d.h. nach vollständiger Umsetzung der gemeinsamen Feuerwehr, realisiert werden.

Die gemeinsame Feuerwehr finanziert sich nebst Kantonsbeiträgen, Unternehmensbeiträgen und anderen Einnahmen hauptsächlich durch die Beiträge der beteiligten Gemeinden.

Der Verteilschlüssel basiert auf folgenden Parametern und Gewichtungen:

- Einwohnerzahl: 40 %
- Gebäudeversicherungswert: 40 %
- Gemeindefläche: 20 %

Unter Berücksichtigung der Synergieeffekte und der angepassten Beiträge der Unternehmen (siehe auch Schlussbericht), hätten sich für die Gemeinde in den Jahren 2018 – 2020 Einsparungen von rund CHF 50'000 (kumuliert) ergeben.

Gemäss neuer Verbandsordnung sind die einzelnen Gemeinden Neuhausen, Beringen und Löhningen eigenständig für die Festsetzung des jeweiligen Feuerwehrpflichtersatzes zuständig. Dies erhöht die Flexibilität der einzelnen Gemeinden.

Die beantragten Beschlüsse treten natürlich nur in Kraft, wenn auch der Einwohnerrat Beringen sowie der Einwohnerrat Neuhausen den entsprechenden Anträgen zustimmen.

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Der Zusammenführung der Feuerwehr Neuhausen am Rheinfall, des Betriebsfeuerwehrverbands Rhyfall und des Wehrdienstverbandes Oberklettgau zuzustimmen.
- II. Der Verbandsordnung des neu zu gründenden Zweckverbandes zuzustimmen.

Löhningen, 9. November 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann

Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod

**Traktandum 7**  
**Bericht und Antrag des Gemeinderats Löhningen**  
**betreffend Betrieb eines Mittagstisches**  
**für die Schulkinder der Gemeinde Löhningen**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach Art. 26 Abs. 1 lit. i Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung über Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Sachverhalt

Um den Bedarf eines Mittagstisches für die Schulkinder in Löhningen zu bedienen, wurde der Verein Mittagstisch Löhningen im Januar 2018 gegründet. Jeweils am Freitag wurden im Kleeblattsaal um die zehn Kinder verköstigt. Mit der Zeit jedoch konnte und wollte der Verein Mittagstisch die permanent steigenden gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen und stellte den Betrieb per Beginn Sommerferien 2020 leider ein.

Die im Herbst 2020 durch den Gemeinderat einberufene Kommission «Tagesstrukturen» klärte anhand einer Umfrage unter den Eltern der schulpflichtigen Kinder den Bedarf ab. Aufgrund eindeutiger Resultate bei der Auswertung beantragte die Kommission beim Gemeinderat ein Angebot für vier Wochentage. Die fast komplette Abdeckung einer Arbeitswoche soll den Eltern mehr Flexibilität im Berufsleben ermöglichen.

Mit der Kita Neunkirch konnte ein Betreiber gefunden werden, welcher unsere Bedürfnisse erfüllen konnte. So konnte im Sommer mit der Gemeinde Neunkirch eine entsprechende Leistungsvereinbarung unterschrieben werden. Personell wie auch organisatorisch ist unser Mittagstisch in die Strukturen der Kita Neunkirch integriert.

Der Elternbeitrag liegt bei CHF 15.- pro Kind und Tag. Der Kanton beteiligt sich mit CHF 2.50 pro Kind und Tag. Vom Bund darf während den ersten drei Betriebsjahren ebenfalls ein Beitrag erwartet werden. Die restlichen Kosten trägt die Gemeinde.

Vorhaben

Seit dem Beginn des neuen Schuljahres läuft nun ein Probetrieb. Die Kita Neunkirch ist für Organisation und Personal verantwortlich und bietet einen Mittagstisch an vier Tagen (Montag bis Freitag, ausser Mittwoch) an. Als Lokalität wird der Gemeindesaal durch die Gemeinde Löhningen zur Verfügung gestellt. Sechs bis zehn Kinder pro Tag besuchen aktuell den Mittagstisch. Den Eltern von Schülern ab Kindergarten bis sechste Klasse wird so an vier Tagen in der Woche die Möglichkeit geboten, sich beruflich freier zu organisieren.

Der Gemeinderat Löhningen ist vom Angebot überzeugt und hat einem Probetrieb bis Weihnachten 2022 zugestimmt sowie den entsprechenden Kredit gesprochen. Für die Fortführung des Angebots als Regelbetrieb ab 2023 ist nun ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig, da die jährlich wiederkehrenden Kosten über der Kompetenz des Gemeinderats von CHF 20'000.- liegen.

Im Budget 2023 sind für den Mittagstisch Löhningen CHF 25'000.- eingestellt.

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Den Betrieb eines Mittagstisches in der Gemeinde Löhningen und die damit verbundenen jährlich wiederkehrenden Kosten zu bewilligen.

Löhningen, 9. November 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann  
Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod

**Traktandum 8**  
**Bericht und Antrag des Gemeinderats Löhningen**  
**betreffend Teilrevision des „Anstellungs-**  
**und Besoldungsreglements“**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nach Art. 26 Abs. 1 lit. e Gemeindegesetz beschliesst die Gemeindeversammlung über die Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen.

Sachverhalt

Art. 10.6 des Anstellungs- und Besoldungsreglement (ABR) regelt die Entlohnung des Gemeinderats. Er lautet bis anhin wie folgt:

<sup>1</sup> Als Basis für die Berechnung der Entlohnung der Mitglieder des Gemeinderates dienen die höchsten Stufen in den Lohnbändern 5 und 6. Die finanzielle Abgeltung und Pensen der Räte setzen sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsidium: Basis 100 % von Lohnband 6, davon 35 %
- Gemeinderat: Basis 100 % von Lohnband 5, davon 11 %
- Ausserordentlicher Aufwand: Basis 100 % von Lohnband 5, davon 36 %

<sup>2</sup> Der "ausserordentliche Aufwand" steht dem Gesamtgemeinderat zur Verfügung und wird als Ausgleich von unterschiedlichen Aufwänden in den Referaten verwendet. Die Verteilung legt der Gemeinderat fest.

<sup>3</sup> Anpassungen erfolgen zur gleichen Zeit (in der Regel auf den 1. Januar) und im gleichen prozentualen Umfang wie bei den Löhnen des Gemeindepersonals.

Das Gesamtpensum beträgt somit 115 %.

Erwägungen

Die aktuelle Verteilung stipuliert fünf Hauptreferate (Finanzen, Hochbau, Tiefbau, Soziales, Forst und Umwelt), wobei eines davon durch das Präsidium zu übernehmen ist. Damit wird das Präsidium überdurchschnittlich belastet.

Der Gemeinderat hat im Hinblick auf seine zukünftige Zusammensetzung beschlossen, die Aufgaben und damit auch die Referate ausgeglichener zu verteilen. Insbesondere wird dem Präsidium zukünftig kein weiteres Hauptreferat zugeteilt. Die fünf neuen Hauptreferate sind: Gemeindepräsidium, Finanzen, Hochbau, Tiefbau, Schule und Soziales.

Mit der geplanten Neuregelung wird aber auch die Flexibilität innerhalb des Gemeinderates erhöht, insbesondere was die Berücksichtigung der personellen Situationen und die Zuteilung der Nebenreferate anbelangt.

Ab dem 1. Juli 2023 sieht der Gemeinderat folgende neue Verteilung vor, als Basis gilt für alle Lohnband 7:

- Gemeindepräsidium: 30 %
- Gemeinderat: 18 %
- Ausserordentlicher Aufwand: 13 %

Mit der Anpassung der Besoldungsregelung und einer moderaten Erhöhung der Lohngesamtsumme ist der Gemeinderat überzeugt, die Attraktivität für die Mitgliedschaft in seinem Gremium gesteigert zu haben.

## Vorhaben

Art. 10.6 des ABR soll neu heissen:

- <sup>1</sup> Als Basis für die Berechnung der Entlohnung der Mitglieder des Gemeinderats dient das Lohnband 7.
- <sup>2</sup> Das Pensum des Gesamtgemeinderat beträgt 115 %. Die Aufteilung ist Sache des Gemeinderats.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einen Anteil „für ausserordentlichen Aufwand“ deklarieren und ihn als Ausgleich von unterschiedlichen Aufwänden in den Referaten verwenden.
- <sup>4</sup> Anpassungen erfolgen zur gleichen Zeit und im gleichen prozentualen Umfang wie bei den Löhnen des Gemeindepersonals.

Weiter wird im Anhang zum ABR die neue Basis für die Gemeinderatsbesoldung auf CHF 130'000 (= 100 %) festgelegt, vorbehältlich eines allfälligen Teuerungsausgleiches. Dies bewirkt, dass die Gesamtlohnsumme (= 115 %) von aktuell CHF 136'000 um 10 % auf neu CHF 150'000 erhöht wird. Damit möchte der Gemeinderat den stetig ansteigenden Anforderungen gerecht werden.

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Der Teilrevision des Anstellungs- und Besoldungsreglements zuzustimmen.

Löhningen, 25. Oktober 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann

Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod

**Traktandum 9**  
**Bericht und Antrag des Gemeinderats Löhningen**  
**betreffend Abnahme der Schlussabrechnungen**  
**„Goldackerweg“**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Investitionen aufgrund von Spezialbeschlüssen erfordern nach Art. 73 Abs. 2 des Gemeindegesetzes nach der Vollendung die Genehmigung einer Schlussabrechnung.

Am 21. Mai 2015 hat die Gemeindeversammlung einem Bruttokredit von CHF 213'000 für die Sanierung der Wasserleitung Goldackerweg (Teil West) zugestimmt.

Auf Empfehlung der Bürgin Winzeler Partner AG hat der Gemeinderat einen Kredit von CHF 120'000 für die Sanierung des Teils Herrengasse bis Industriestrasse beschlossen. Eine Sanierung des restlichen Teils von der Industriestrasse bis Grosswies erwies sich als nicht zwingend.

Im Sommer 2020 wurde die alte Wasserleitung ersetzt und die Strasse wieder instand gestellt. Ein Jahr später wurde dann noch ein neuer Deckbelag eingebracht.

Der Gemeinderat hat die Abrechnung geprüft und beschlossen, sie der Gemeindeversammlung vorzulegen. Die der Gemeinde verbleibenden **Gesamtkosten von CHF 106'651.50** liegen 37 % tiefer als der bewilligte (Netto-)Kredit.

<u>Kostenzusammenstellung</u>	<u>Abrechnung</u>	<u>Budget</u>
Bruttokredit	CHF 134'760.20	CHF 213'000
Kantonsbeitrag	CHF -28'108.70	CHF -43'000
<b>Nettokosten</b>	<b>CHF 106'651.50</b>	<b>CHF 170'000</b>

Der Gemeinderat **beantragt** Ihnen:

- I. Der Schlussabrechnung „Goldackerweg (West)“ zuzustimmen und dem Gemeinderat Entlastung zu erteilen.

Löhningen, 24. Mai 2022

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Präsident: Fredy Kaufmann

Die Schreiberin: Beatrice Jaquerod